

Friedhofreglement inkl. Rahmentarif

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	. 3
	Organisation und Zuständigkeit	
	Bestattungsordnung	
	Beerdigung	
	Friedhofordnung	
6.	Grabmalvorschriften	. 7
7.	Bepflanzung und Unterhalt	. 9
8.	Bestattungskosten	. 9
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	10

Anhang I

Rahmentarif

Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt gestützt auf:

- Art. 10a Abs. 1 lit. c des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) des Kantons Bern vom 08.06.19997
- das Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) des Kantons Bern vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) des Kantons Bern vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 19.11.2001

das folgende Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

- **Art. 1** ¹Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofes der Gemeinde Lützelflüh.
- ² Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2. Organisation und Zuständigkeit

Organe

- **Art. 2** ¹ Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:
- Die Organe und Stellen der Gemeinde gemäss Funktionendiagramm
- die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner

Aufgaben, Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Organe und Stellen der Gemeinde ergeben sich aus dem Organisationsreglement und dem Funktionendiagramm.

Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner

- **Art. 4** ¹ Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner sind für die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich.
- ² Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner oder die extern beauftragten Totengräberinnen und Totengräber erstellen und schliessen die Gräber und sind für die würdige Bestattung verantwortlich. Sie führen die Beerdigungskontrolle.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

3. Bestattungsordnung

Meldepflicht

Art. 5 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen innert 2 Tagen (48 Stunden) von den Meldepflichtigen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere des Toten zu melden.

Bestattungsbewilligung

Art. 6 ¹ Das Zivilstandsamt stellt die "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles" aus.

² Die Gemeinde stellt eine Bestattungsbewilligung aus.

- ³ Für ein nicht meldepflichtiges Kind gemäss Zivilstandsverordnung (Fehlgeborenes) muss der Gemeinde eine Bestätigung der Fehlgeburt (oder: eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch einen Arzt) des Zivilstandsamts ausgehändigt werden. Die Gemeinde stellt gestützt auf diese Bestätigung eine Bestattungsbewilligung aus.
- ⁴ Ohne diese Bewilligungen darf kein Leichnam beerdigt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.
- ⁵ Die Bestattungsbewilligung ist allen involvierten Parteien zuzustellen. Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner oder die extern beauftragten Totengräberinnen und Totengräber bereiten das Grab vor und nehmen den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vor.
- ⁶ Die Länge und Breite des Sarges sind vorzeitig anzugeben.
- ⁷ Die Sigristin oder der Sigrist und das reformierte Pfarramt sind über die Bestattungen zu informieren.

Bestattungszeitpunkt

- **Art. 7** ¹ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.
- ² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.
- ³ In der Regel soll eine Erdbestattung innert Wochenfrist seit dem Hinschied erfolgen.

Aufbahrungshalle

- **Art. 8** ¹ Die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Abend vor der Bestattung stattzufinden. Die Überführung hat mit einem Leichenwagen zu erfolgen.
- ² Handelt es sich um einen Leichnam, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, sind die Vorschriften des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechts zu beachten.
- ³ Die Aufbahrung hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum richtet sich nach den Bedürfnissen der Angehörigen.

4. Beerdigung

Recht auf Bestattung

Art. 9 ¹ Auf dem Friedhof werden beerdigt:

- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh
- auf dem Gemeindegebiet von Lützelflüh tot aufgefundene Personen
- Verstorbene, ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch die Gemeinde, wobei die Bewilligung bereits vor dem Ableben erteilt werden kann.

Bestattungskontrolle

Art. 10 ¹ Die Gemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zur Gräberart eingetragen werden.

Beerdigungszeiten

Art. 11 ¹ Die Beerdigungen finden statt:

- Montag bis Freitag um 11:00 Uhr oder 14:00 Uhr

Bestattungsfeier

- **Art. 12** ¹Bestattungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.
- ² Die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Pfarramt.

³ Während der Beerdigung wird mit der entsprechenden Kirchenglocke geläutet. Die Sigristin oder der Sigrist der Kirchgemeinde besorgt im Auftrag der Gemeinde das Kirchengeläute bei Beerdigungen.

5. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Öffnungszeiten

Art. 13 ¹ Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

Friedhofordnung

- **Art. 14** ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.
- ² Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
- ³ Hunde sind an der Leine zu führen.
- ⁴ Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport, den Transport von Grabmälern sowie für Unterhaltsarbeiten.

Friedhofplan

Art. 15 ¹ Die Gemeinde erstellt für den Friedhof einen Friedhofplan, in dem die Anordnung der Gräber und ihre Ausrichtung festgehalten werden.

B. Gräber

Gräberarten

Art. 16 ¹ Der Friedhof enthält folgende Gräber:

- a. Erdbestattungsgräber für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene
- b. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre
- c. Urnenbestattungsgräber für Erwachsene
- d. Urnenbestattungsgräber für Kinder
- e. Familiengräber Urne
- f. Gemeinschaftsgrab Gruft
- g. Gemeinschaftsgrab Wiese
- h. Gemeinschaftsgrab Erdbestattungen
- i. Gemeinschaftsgrab Kinder Wiese
- j. Engelskindergrab

Masse der Gräber

Art. 17 ¹ Die Gräber müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	175cm	70cm	180cm
Erdgrab Kinder bis 10 Jahre	120cm	60cm	150cm
Urneneinzelgrab	60cm	50cm	70cm
Familiengräber Urne	75cm	120cm	70cm

Einfassung, Ordnungsnummer **Art. 18** ¹ Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung und einer Ordnungsnummer versehen.

Reihenfolge der Bestattungen

Art. 19 ¹ Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Folge.

Särge

Art. 20 ¹ Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen.

Urnen

- Art. 21 ¹ Urnen können in Gräber von Angehörigen oder in der Urnengräber-Abteilung beigesetzt werden.
- ² Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu zwei, auf einem Familien-Urnengrab bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgräber

- **Art. 22** ¹ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab bestehen Grabstätten für die Beisetzung von Aschen (Gemeinschaftsgrab Gruft), für die Beisetzung von Urnen (Gemeinschaftsgrab Wiese) sowie die Beisetzung von Särgen (Gemeinschaftsgrab Erdbestattung).
- ² Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab Gruft beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- ³ Die Urnen werden im Gemeinschaftsgrab Wiese ohne äusserlich wahrnehmbare Kennzeichnung nach einem internen Belegungsplan sowie in einer rasch verwesenden Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- ⁴ Im Gemeinschaftsgrab Erdbestattung wird der Sarg ohne äusserlich wahrnehmbare Kennzeichnung nach einem internen Belegungsplan beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- ⁵ Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit ein individuelles Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten. Die Ausschmückung und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist Sache der Gemeinde.
- ⁶ Für Blumen, Kränze und Namensschilder steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner entfernen unansehnlich gewordenen Grabschmuck.
- ⁷ Persönliche Gegenstände wie Engel, Schiefertafeln, Steine etc. müssen innert Monatsfrist seit der Beisetzung entfernt werden. Laternen sind während der Weihnachts- und Neujahrszeit erlaubt und spätestens am 31. Januar zu entfernen. Nach Ablauf der Fristen werden die Gegenstände durch die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner entfernt.

Engelskindergrab

- Art. 23 ¹Tot- und Fehlgeborene können auf dem Friedhof im Engelskindergrab beigesetzt werden.
- ² Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelskindergrab bestattet werden.
- ³ Es können Urnen wie auch kleine Holzsärge beigesetzt werden.
- ⁴ Für Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung.

- Familien-Urnengräber Art. 24 ¹ Die Familienurnengräber werden für die Dauer von 50 Jahren von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt.
 - ² In einem Familienurnengrab darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit zur Verfügung steht oder wenn die Angehörigen schriftlich bestätigen, dass sie vom Ablauf der ordentlichen Ruhedauer, welche von der 1. Beisetzung an läuft, Kenntnis haben.

Öffnung und Schliessung der Gräber

- **Art. 25** ¹ Die Graböffnung und Grabschliessung erfolgt durch die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner oder die extern beauftragten Totengräberinnen und Totengräber.
- ² Nach der Bestattung ist das Grab sofort zu schliessen.
- ³ Eine Wiederöffnung von Sarggräbern (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig. Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

Ruhedauer der Gräber

- **Art. 26** ¹ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 30 Jahre.
- ² Die Beisetzung von weiteren Urnen auf ein Urnengrab, auf ein Erdbestattungsgrab oder auf ein Familien-Urnengrab verlängert die von der ersten Bestattung an laufende Ruhedauer nicht.
- ³ Im Gemeinschaftsgrab Wiese läuft die Grabesruhe von 30 Jahren für jede Urnenbeisetzung einzeln/separat.
- ⁴ Im Gemeinschaftsgrab Gruft beginnt die Grabesruhe von 30 Jahre erst nach der letzten Aschenbeisetzung, mit welcher das Gemeinschaftsgrab geschlossen wird, zu laufen.

Räumung der Grabfelder

- **Art. 27** ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer d.h. nach 30 Jahren, kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.
- ² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.
- ³ Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann die Gemeinde über nicht abgeräumte Gräber verfügen. Wird die Ausgrabung von Urnen verlangt, so haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

6. Grabmalvorschriften

Schliessen des Grabes **Art. 28** ¹ Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz oder Holzgrabmal versehen. Es wird nach dem Setzen des Grabmals entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.

Bewilligungspflicht

- **Art. 29** ¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Gräbmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.
- ² Gesuchsformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.
- ³ Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Gleichzeitig ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie der Herstellerin oder des Herstellers, das zur Verwendung gelangte Material und die Masse des Grabmales aufzuführen.
- ⁴ Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gesamtbild, Werkstoffe

- **Art. 30** ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.
- ² Nicht verwendet werden dürfen Eisenkreuze, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

- ³ Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, Wappen, Symbole und Beschriftungen aus Bronze sind nach Begutachtung durch die Gemeinde zulässig.
- ⁴ Für jedes Grabmal aus Stein darf einschliesslich des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- ⁵ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals (insbesondere seiner Vorderfläche), zu einem eigentlichen Bild oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift- und Schmuckform sollten handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

Dimensionierung / Abmessung der Grabdenkmäler

Art. 31 ¹ Die Minimal- und Maximalmasse in Zentimeter eines Grabmals betragen:

	Höhe cm max.	Breite cm max.	Länge cm max.	Dicke cm min.
Erdgrab Erwachsene				
Stein	110	60		12
Liegeplatte		45	60	6
Erdgrab Kind				
Stein	70	45		10
Liegeplatte		35	40	5
Urnengrab Erwachsene				
Stein	80	50		14
Liegeplatte		35	40	5
Urnengrab Kind				
Stein	70	45		10
Liegeplatte		35	40	5
Familien- Urnengrab				
Stein	100	120		14
Liegeplatte		45	60	6

Aufstellen der Grabmäler

- **Art. 32** ¹ Pro Grabstätte/Grabfeld ist nur ein Grabdenkmal zulässig. Bei späteren Urnenbeisetzungen auf ein bereits bestehendes Erdbestattungsoder Urnengrab darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.
- ² Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner sind rechtzeitig zu informieren, wenn ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Sie überwachen diese Arbeiten.
- ³ Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sargreihengräber muss nach einer Erdbestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist ein früheres Aufstellen der Grabmäler möglich.
- ⁴ Wird beim Setzen des Grabmals ein Nebengrab oder die Friedhofsanlage beschädigt oder verunreinigt, so haben die verursachenden Personen auf Anordnung der Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Räumung der Grabfelder

- **Art. 33** ¹ Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.
- ² Schadhafte, schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Bauverwaltung in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

7. Bepflanzung und Unterhalt

Randbepflanzung

Art. 34 ¹ Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner versehen die Gräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten.

Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen durch die Angehörigen

- **Art. 35** ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabfelder bis zur Räumung des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten
- b) Die Bepflanzung ist niedrig zu halten. Sie darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.
- c) Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher und kein Rasen gepflanzt werden.
- d) Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- ² Die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner sind berechtigt, welke Blumen und Kränze sowie unpassenden und beschädigten Grabschmuck von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selbst geschieht.
- ³ Ebenfalls dürfen die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner auf verwahrlosten Gräbern, bei welchen kein Unterhalt mehr erfolgt sowie keine Angehörigen bekannt sind, eine Dauerbepflanzung erstellen.

Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen durch die Gemeinde **Art. 36** ¹ Angehörige können durch eine vom Gemeinderat festgesetzte pauschale Abgeltung die Unterhaltspflicht während der ordentlichen Ruhedauer an die Gemeinde abtreten. Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs fest.

Vernachlässigung des Unterhalts

Art. 37 ¹ Bei einer Vernachlässigung der Gräber werden die Angehörigen ermahnt und es wird ihnen eine angemessene Frist zur Instandstellung gesetzt. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Gemeinde die Gräber auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtner instand stellen lassen.

8. Bestattungskosten

Bestattungskosten

- **Art. 38** ¹ Die verschiedenen Gebühren werden im Rahmentarif (Anhang I) festgelegt.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren innerhalb des Rahmentarifes festzusetzen.

Schickliche Bestattung **Art. 39** ¹ Eine verstorbene Person, die in der Gemeinde Lützelflüh schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatte oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung,

insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).

² Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Haftung

- **Art. 40** ¹Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- ² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse oder Dritte verursacht werden.
- ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Organe verursacht wurden.

Wiederhandlungen

- **Art. 41** ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft. Es wird eine Bussenverfügung erlassen.
- ² Allfällige Schadenersatzansprüche blieben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.
- ³ Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittel

Art. 42 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Inkrafttreten

- **Art. 43** ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03.06.2019 per sofort in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofsreglement vom 1. Juli 1999 und der Rahmentarif für Gebühren zum Friedhofreglement vom 07.06.2010 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.06.2019.

Lützelflüh, 4. Juni 2019

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident Der Sekretär

sig. Andreas Meister sig. Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02. Mai 2019 bis 02. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Burgdorf vom 02.05. und 29.05.2019 bekannt.

Lützelflüh, 4. Juni 2019

Der Gemeindeverwalter

sig. Ruedi Berger

Friedhofreglement

In diesem Reglement und im Rahmentarif sind alle Änderungen bis am 27.05.2024 berücksichtigt. Das Reglement inkl. Rahmentarif tritt mit diesen Änderungen am 01.01.2025 in Kraft.

Anhang I: Rahmentarif für Gebühren

Im Sinne von Art. 38 des Friedhofreglements wird folgender Rahmentarif erlassen:

1. Grab- und Bestattungsgebühren

	Erdbestattungs- grab Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre		chsene grab Kinder bis 10		9		Familienurnen- grab		Gemeinschafts- gräber Gruft und Wiese		Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Grabaushub	500.00	1'300.00	200.00	1'000.00	200.00	600.00	200.00	600.00	200.00	600.00	1'200.00	2'000.00
Holzkreuz (Benützung)	70.00	140.00	70.00	140.00	70.00	140.00	70.00	140.00				
Grabeinfassung	150.00	250.00	100.00	200.00	150.00	250.00	200.00	300.00				
Namensschild (freiwillig)									150.00	200.00	150.00	200.00

2. Platzgeld

	Erdbestattungsgra b Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre		Erdbestattungsgra b Kinder bis 10 Jahre		Urnengräber Erwachsene und Kinder		Familienurnengrab		Gemeinschaftsgräber	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Ortsansässige										
Auswärtige	1'000.00	2'000.00	500.00	1'000.00	500.00	2'000.00	1'200.00	2'400.00	500.00	1'000.00

3. Benützungsgebühr Aufbahrungshalle (ohne Bestattung auf dem Friedhof Lützelflüh)

Ortsansässige	0.00	200.00 pro Tag
Auswärtige	25.00	200.00 pro Tag

4. Grabunterhalt durch die Gemeinde Lützelflüh während der ordentlichen Grabdauer

	Einfache Bept	flanzung	Standardbep	flanzung	Aufwendige Bepflanzung		
	min. max.		min.	max.	min.	max.	
Erdbestattungsgrab Erwachsene	4'000.00	6'000.00	5'000.00	8'000.00	8'000.00	12'000.00	
Urnengrab			2'500.00	5'000.00	4'000.00	8'000.00	
Kindergrab Erde und Urne			2'500.00	5'000.00	4'000.00	8'000.00	

5. Bestimmungen

- 5.1. Die Gemeinde kann Platzgelder bei Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lützelflüh hatten, bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen, ganz oder teilweise erlassen.
- 5.2. Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 3. Juni 2019 in Kraft.